

**Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums an der
Hochschule für Wirtschaft und Recht
am Fachbereich Berufsakademie zum Bachelor*****

Zwischen dem Unternehmen

.....
.....
.....

und dem/der im Rahmen des dualen Studiums an der Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin am Fachbereich Berufsakademie
Auszubildenden (im folgenden Vertrag kurz "Studierender/Studierende"
genannt)

Name, Vorname:

Adresse:

.....

geb. am/in:

wird der folgende Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des
dualen Studiums zum Bachelor***
in der Fachrichtung

.....

nach dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Berufsakademie
geschlossen.

A Ausbildungszeit (Ziffer 1.2)

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildung beginnt am:

und endet am:

Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit .

B Ausbildungsstätte (Ziffer 2)

Die Ausbildung wird in
durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an
andere Ausbildungsstätten und -orte vor, wenn dies zur
Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich wird.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen werden außerhalb der
Ausbildungsstätte durchgeführt:

.....

.....

.....

C Vergütung (Ziffer 5.1)

Die Vergütung des/der Studierenden beträgt pro Monat:

im 1. Ausbildungsjahr... ..EUR

im 2. AusbildungsjahrEUR

im 3. AusbildungsjahrEUR.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats
gezahlt.

D Wöchentliche Ausbildungszeit (Ziffer 6.1)

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in dem

Unternehmen beträgt Stunden.

E Urlaub (Ziffer 6.2)

Der/Die Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe

von Werk *-/Arbeitstagen * im Jahre

..... Werk *-/Arbeitstagen * im Jahre

..... Werk *-/Arbeitstagen * im Jahre

..... Werk *-/Arbeitstagen * im Jahre

Die Vereinbarungen der Seiten 2 bis 3 sind Bestandteil dieses
Vertrages und werden anerkannt. Der Vertrag ist in drei
gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den
Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den
(Ort)

Das ausbildende Unternehmen

.....

Der/Die Studierende

.....

1 Gegenstand des Vertrages, Ausbildungszeit

1.1 (Gegenstand des Vertrages)

Am Fachbereich Berufsakademie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und in den Ausbildungsstätten wird im dualen System eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Berufsakademie den betrieblichen Ausbildungsstätten obliegt.

1.2 (Ausbildungszeit) -A- **

Besteht der/die Studierende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Ausbildungszeit abgeschlossen werden, so kann die Ausbildungszeit entsprechend verlängert werden.

1.3 (Nichtbestehen der Prüfung)

Besteht der/die Studierende die Abschlussprüfung am Fachbereich Berufsakademie nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung.
Besteht der/die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung(en). Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich durch Wiederholungsprüfungen höchstens um ein Jahr.

2 Ausbildungsstätte - B - **

3 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

3.1 (Eignung)

- dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätten die von der Dualen Kommission des Fachbereichs Berufsakademie festgelegten Eignungsmerkmale erfüllen,
- dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten durch die Duale Kommission des Fachbereichs Berufsakademie ermöglicht wird und dieser die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte gestattet wird;

3.2 (Ausbildungsziel)

- dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Berufsakademie in den Ausbildungsstätten erforderlich sind;
- die Ausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

3.3 (Ausbilder)

- geeignete Mitarbeiter mit der Ausbildung zu beauftragen und dem Fachbereich Berufsakademie zu benennen;

3.4 (Ausbildungsplan des Fachbereichs Berufsakademie)

- dem/der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan des Fachbereichs Berufsakademie zur Verfügung zu stellen;

3.5 (Ausbildungsmittel)

- dem/der Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium am Fachbereich Berufsakademie erforderlich sind;

- 3.6 (Besuch des Fachbereichs Berufsakademie und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
- den Studierenden/die Studierende zum Besuch des Fachbereichs Berufsakademie anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Ziffer 2 dieses Vertrages) stattfinden;

3.7 (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

- dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

3.8 (Anmeldung beim Fachbereich Berufsakademie)

- den Studierenden/die Studierende zum Studium am Fachbereich Berufsakademie bei diesem anzumelden;

3.9 (Freistellung für die Prüfung)

- den Studierenden/die Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

4 Pflichten des Studierenden/der Studierenden

Der/Die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

4.1 (Lernpflicht)

- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

4.2 (Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Berufsakademie, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Fachbereichs Berufsakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen, wobei der/die Studierende damit einverstanden ist, dass der Fachbereich Berufsakademie dem Ausbildungsunternehmen Auskunft über die Teilnahme der/des Studierenden an Lehrveranstaltungen erteilen darf;

4.3 (Weisungsgebundenheit)

- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden

4.4 (Betriebliche Ordnung)

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

4.5 (Sorgfaltspflicht)

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

4.6 (Betriebsgeheimnisse)

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

4.7 (Benachrichtigung)

- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Berufsakademie oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

4.8 (Mitteilungen über Noten)

- die Ausbildungsstätte über die Abschlüsse und über die von ihm/ihr erzielten Noten am Fachbereich Berufsakademie jedes Studienhalbjahr zu informieren.

5 Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 - C - **

5.2 (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

5.3 (Berufskleidung)
Wird von dem Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

5.4 (Fortzahlung der Vergütung)
Dem/Der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6 und 3.9;
- (2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten 9 aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der/die Studierende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Ausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung, es sei denn, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag sehen eine darüber hinausgehende Regelung vor.

6 Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub

6.1 - D - **

6.2 - E - **

6.3 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der betrieblichen Ausbildung erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7 Kündigung

7.1 (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

7.2 (Kündigungsgründe)
Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- (1) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- (2) wenn die Zulassung des/der Studierenden zum Studium am Fachbereich Berufsakademie rechtswirksam widerrufen worden ist,
- (3) von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er/sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

7.3 (Form der Kündigung)
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4 (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5 (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung)

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann das Unternehmen oder der/ die Studierende Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Ausbildung (Ziffer 7.2.3).

7.6 (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)
Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich das Unternehmen, mit Hilfe des zuständigen Gremiums des Fachbereichs Berufsakademie sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8 Zeugnis

Das ausbildende Unternehmen stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

9 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

10 Sonstige Vereinbarungen

10.1 Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 9 dieses Vertrages sind unabdingbar.

10.2 Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium beim Fachbereich Berufsakademie vorgelegt werden.

Unzulässige Nebenabreden sind u.a. Abreden über eine Bindung nach Beendigung der Ausbildung oder über einen Kostenersatz bei einem Wechsel des Arbeitsgebers nach Beendigung der Ausbildung.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) Siehe erste Seite des Vertrages

****) Bitte vervollständigen:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen und Angewandte Industrielle Elektrotechnik
- Bachelor of Science (B.Sc.) in den Fachrichtungen Informatik und Wirtschaftsinformatik